

Werkvertrag über Winterdienste

zwischen

Auftraggeber gem. anliegender Auftraggeberliste¹

diese vertreten durch die

Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH,

Linkstr. 10, 10785 Berlin

eingetragen im Handelsregister Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB-Nr. 99634 B

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Alf Aleithe und Caroline Oelmann

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

[gemäß Zuschlagsscheiben]

- nachfolgend - **Auftragnehmer** – genannt -,

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgen „**Parteien**“ genannt -,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

¹ Alle im Vertrag in Bezug genommenen Anlagen sind Vergabe- und Vertragsunterlagen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Vertragsgegenstand und -ziele.....	3
2. Vertragsbestandteile und -grundlagen.....	3
3. Vertragsbeginn und -laufzeit.....	5
4. Leistungsumfang, -abstimmung, -ausführung, Mitarbeiter und Personal des Auftragnehmers und besondere Pflichten des Auftragnehmers	5
5. Nachunternehmereinsatz	10
6. Vertragsfristen / Terminplan	11
7. Qualitätskontrolle und strukturierte Dokumentation durch den Auftragnehmer	12
8. Abnahme.....	14
9. Vergütung und Abrechnung.....	15
10. Versicherung	17
11. Haftung, Freistellung	18
12. Compliance	19
13. Geheimhaltung.....	20
14. Datenschutz	21
15. Kündigung.....	22
16. Regelung nach dem BerlAVG	24
17. Schlussbestimmungen	25
18. Unterschriften.....	25

Präambel

Die Berlinovo Immobilien GmbH verwaltet als landeseigene Wohnungsgesellschaft und Immobilienverwalterin einen umfangreichen Bestand an Wohn- und Gewerbeimmobilien.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, sicheren und nachhaltigen Zustands der Objekte im Bestand soll mit diesem Vertrag die Erbringung von Winterdiensten, insbesondere das Räumen und Streuen der vertraglich definierten Verkehrs-, Wege- und Außenflächen beauftragt werden.

Ziel dieses Winterdienstvertrags ist die dauerhafte Sicherstellung der Verkehrssicherheit, der gefahrlosen Nutzbarkeit sowie eines den winterlichen Witterungsverhältnissen angemessenen Sicherheits- und Qualitätsstandards in den Vertragsobjekten des Auftraggebers.

1. Vertragsgegenstand und -ziele

- 1.1 Gegenstand dieses Werkvertrags ist die Erbringung von Winterdiensten nach Maßgabe dieses Vertrags und seiner Anlagen, die der Auftraggeber im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen gegenüber den Mietern des Objekts umlegen/abrechnen kann.
- 1.2 Ziel des Vertrags ist die Umsetzung von Winterdiensten in sämtlichen Objekten des Auftraggebers, um deren allgemeinen Betrieb zu sichern, den ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten bzw. ggf. wieder herzustellen und die Sicherheit und Ordnung innerhalb des Objekts aufrechtzuerhalten, wobei der Auftragnehmer die Besonderheiten der Objekte und die speziellen Anforderungen der Nutzer (bspw. Wohnraummieter und Gewerbemieter) zu berücksichtigen hat. Die Objekte sollen einen gepflegten und ordentlichen Gesamtzustand mit entsprechend guter Wohnqualität für die Bewohner/Nutzer des Objektes aufweisen.

2. Vertragsbestandteile und -grundlagen

- 2.1 Für den Werkvertrag gelten nachrangig zu diesem Vertragstext die folgenden Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge:
 1. Die vollständigen Vergabe- und Vertragsunterlagen inklusive aller Besonderen Vertragsbedingungen, soweit sie nachfolgend nicht gesondert aufgeführt sind;
 2. das Leistungsverzeichnis/die Leistungsbeschreibung,
 3. das bezuschlagte Angebot nebst seinen Bestandteilen,

4. bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb der Teilnahmeantrag,
5. QM Check / Streuprotokoll
6. Objektplan,
7. Straßenreinigungsgesetz Berlin (StrReinG Bln) in der jeweils gültigen Fassung, soweit für das Vertragsobjekt einschlägig,
8. Brandenburgischen Straßenreinigungsgesetzes (BbgStrG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit für das Vertragsobjekt einschlägig,
9. Betriebskostenverordnung (BetrKV).

2.2 Vertragsgrundlagen dieses Vertrags sind unter anderem, aber nicht abschließend

1. die allgemein anerkannten Regeln der Technik (als Mindeststandard) soweit nicht in diesem Vertrag und seinen Anlagen andere Anforderungen vorgegeben sind,
2. die für den Vertragsgegenstand einschlägigen Umweltschutzbestimmungen,
3. Gefahrstoffverordnung,
4. Hersteller-Richtlinien und Herstellerangaben, soweit einschlägig,
5. die VOL/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
6. das Werkvertragsrecht des BGB (§§ 631 ff.), soweit nicht in diesem Vertrag und seinen Anlagen etwas Abweichendes geregelt wird.

Der AN hat eigenständig die für den Vertragsgegenstand anzuwendenden Normen und Vorgaben zu identifizieren und anzuwenden.

2.3 Der Vertrag und seine Bestandteile sind stets als sinnvolles Ganzes zu lesen. Angaben des Auftraggebers in den von ihm erstellten Unterlagen gehen dabei vor. Bei auftretenden etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben in der Leistungsbeschreibung und in den vertragsgegenständlichen Plänen, soweit vorhanden, gilt diejenige Leistung geschuldet, die spezieller ist und dem Vollständigkeitscharakter dieses Vertrages unter Berücksichtigung seiner funktionalen und qualitativen Vorgaben entspricht, unabhängig davon, ob diese sich in textlichen Beschreibungen oder Plänen wiederfinden. Ist der Widerspruch so nicht aufzulösen bzw. ein bestimmtes Leistungssoll inhaltlich nicht zu definieren, wird dem Auftraggeber ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB eingeräumt. Bei Widersprüchen zwischen Verhandlungsprotokollen geht das zeitlich jüngere dem älteren Protokoll vor.

2.4 Die Aufnahme weiterer Vertragsbestandteile muss schriftlich und unter ausdrücklichem Hinweis auf ihre Eigenschaft als Vertragsbestandteil und deren Einordnung in die Rangfolge gelten. Der Auftraggeber widerspricht – auch mit Wirkung für die Zukunft – ausdrücklich Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Lieferbedingungen des AN; diese werden in keinem Fall Vertragsbestandteil.

3. Vertragsbeginn und -laufzeit

3.1 Der Vertrag beginnt mit dem ersten Tag des auf den Zuschlag folgenden Monat.

3.2 Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren und verlängert sich jeweils automatisch um 2 weitere Jahre, sofern der Auftraggeber nicht jeweils 3 Monate vor der automatischen Verlängerung in Textform der Verlängerung widerspricht. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf die optionale Verlängerung besteht nicht.

3.3 Die maximale Vertragslaufzeit beträgt sechs Jahre. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen.

4. Leistungsumfang, -abstimmung, -ausführung, Mitarbeiter und Personal des Auftragnehmers und besondere Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer erbringt die beauftragten Leistungen für die vereinbarte Vergütung auf Grundlage dieses Vertrages und auf Grundlage der im Angebot des Auftragnehmers oder im Leistungsverzeichnis vereinbarten Preise.

- 4.2 Die Abstimmung der Leistungserbringung gemäß Leistungsverzeichnis, insbesondere die laufende Einsatz- und Terminabstimmung sowie der Abruf kurzfristiger Leistungen, erfolgt grundsätzlich über den vom Verwalter benannten Hauswart bzw. die vom Verwalter benannten Ansprechpartner vor Ort. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine zuständigen Objektverantwortlichen für diese Abstimmungen während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung zu erbringen, es sei denn, die Vertragspartner haben sich auf einen anderen technischen Standard geeinigt oder dieser folgt aus den besonderen Gegebenheiten des Objektes und wurde dem Auftraggeber vor Leistungserbringen vom Auftragnehmer mitgeteilt. Den Auftragnehmer trifft eine Aufklärungspflicht, wenn einschlägige Regelwerke überarbeitet werden oder sonst Unklarheiten bestehen.
- 4.4 Beim Betreten und Befahren zugangsbeschränkter Liegenschaften oder Objekte sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen des Liegenschaftsinhabers einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft oder Objekte gelten.
- 4.5 Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 4.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, **unverzüglich** nach Erteilung des Zuschlags einen für die Abwicklung dieses Vertrages exklusiven E-Mail-Account einzurichten, für die Dauer der Wirksamkeit und des Bestehens gegenseitiger Leistungspflichten aufrechtzuerhalten und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Dieser E-Mail-Account muss mit einem „auto-responder“ versehen werden, d.h. er muss den Eingang jeder E-Mail des Auftraggebers mit einer automatisch erstellten Rück-E-Mail bestätigen.
- 4.7 Im Falle eines kurzfristig geänderten oder zusätzlichen Leistungsbedarfs stellt der Verwalter dem Auftragnehmer eine entsprechende Leistungsanfrage per E-Mail. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die angefragte Leistung innerhalb von 2 Stunden nach Zugang der Leistungsanfrage vollständig zu erbringen, es sei denn die Parteien vereinbaren eine andere Frist zur Leistungserbringung.

Erfolgt die Leistung nicht innerhalb dieser Frist, gerät der Auftragnehmer in Verzug und ist dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet.

- 4.8 Muss der Auftragnehmer im Rahmen seiner Erfolgsverpflichtung Leistungen erbringen, die vom Leistungsverzeichnis nicht erfasst werden, hat der AN für die Einzelkosten seiner Teilleistungen, die nicht aus den vertraglichen Kalkulationsgrundlagen der Leistungsverzeichnisse fortgeschrieben werden können, anhand der im Leistungsverzeichnis angegebenen Stundenlohns zu kalkulieren und dies nachzuweisen.
- 4.9 Umfang der beauftragten Teilleistungen – Mehr- und Mindermengen
 - 4.9.1 Der konkrete Umfang der beauftragten Winterdienstmaßnahmen richtet sich entsprechend nach dem diesem Vertrag beigefügten Leistungsverzeichnis.
 - 4.9.2 Sollte die Beschreibung einzelner Leistungspositionen im zugrundeliegenden Angebot des Auftragnehmers unvollständig und/oder widersprüchlich sein, so verpflichten sich die Parteien, entsprechende Unklarheiten in einem Nachtrag, soweit gesetzlich unter Berücksichtigung des § 132 GWB zulässig, zu beseitigen und das Leistungssoll klarzustellen.
 - 4.9.3 Mehr- und Mindermengen der im Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsintervalle hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Ausführung mindestens in Textform (E-Mail) anzuzeigen. Deren Vergütung erfolgt gemäß Ziffer 9.6 dieses Vertrags.
- 4.10 Projektsprache ist Deutsch. Sämtliche Unterlagen und Informationen wie Schriftverkehr, Protokolle, Berichte, Pläne usw. sind in deutscher Sprache zu erstellen. Auf Anforderung durch den Auftraggeber sind die angefertigten Projektunterlagen in bearbeitbarer Form in üblichen, digitalen Formaten (z.B. docx, xlsx, pdf, stp, step, dxf, dwg) zu übergeben. Die Wahl des Formats obliegt dem Auftraggeber. Er ist nicht auf die Wahl eines Formates beschränkt.
- 4.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur qualifizierte sowie auftragsspezifisch ausgebildete und geschulte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einzusetzen, die die ihnen übertragenen Aufgaben sachgerecht und fachgerecht erfüllen können und die entsprechende berufliche Ausbildung und insbesondere Qualifikationen, Zulassungen etc. für die vertragsgerechte Erbringung der beauftragten Leistungen besitzen und eine vertragsgerechte Einweisung vor Aufnahme ihrer jeweiligen Tätigkeit erhalten haben.
- 4.12 Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber stets qualifiziertes, ausführungsverantwortliches Personal in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen.

- 4.13 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte Personal betreffend seinen Aufgabenbereich und seiner Ortskenntnisse ausreichend geschult ist, die erforderliche Sach- und Fachkunde besitzt und während der Vertragslaufzeit weiter qualifiziert wird.
- 4.14 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für ihn tätigen Personen zu erfassen und deren Tätigkeitsinhalte entsprechend der Bezeichnung gemäß dem Leistungsverzeichnis zu dokumentieren und dem Auftraggeber nachzuweisen, dass er die Vorgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und vor allem sämtliche Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts (u. a. SGB III, SGB IV) eingehalten und insbesondere den Mindestlohn für die benannten Arbeitnehmer gezahlt sowie alle Steuern und Sozialversicherungsabgaben jederzeit vollumfänglich, rechtzeitig und ordnungsgemäß abgeführt hat.
- 4.15 Der Auftragnehmer darf keine Mitarbeiter und Dritte (Erfüllungsgehilfen) einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- 4.16 Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, unverzüglich, jedoch spätestens nach Ablauf von fünf Werktagen den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ordnungsgemäßen Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen durch Vorlage entsprechender Nachweise zu führen.

Im Falle der Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme seitens Dritter und von allen Schadensersatzansprüchen frei.

Bei schuldhafter Nichtbeachtung der in dieser Ziffer vereinbarten Verpflichtungen wird je Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro fällig, Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Es gilt § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB. Darüber hinaus gelten die im Leistungsverzeichnis geregelten Vertragsstrafen.

- 4.17 Soweit der Auftragnehmer im Zuge seiner Werkleistungserbringung sonstige offensichtlich auffällige Abweichungen oder Auffälligkeiten (wie z. B. offensichtliche Gefahrenquellen, Beschädigungen) in oder am Vertragsobjekt und dessen Anlagen feststellt, soll er den Auftraggeber hierüber unmittelbar informieren.

4.18 Geänderte und zusätzliche Leistungen

Für geänderte und zusätzliche Leistungen gelten ergänzend zu § 2 Nr. 3 VOL/B die nachfolgenden Regelungen.

4.18.1 Aus seiner Sicht erforderliche geänderte und zusätzliche Leistungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mindestens in Textform (E-Mail) anzuzeigen und mit einer Erläuterung zu begründen.

4.18.2 Der Auftraggeber ist berechtigt geänderte und zusätzliche Leistungen („Leistungsänderungen“) zur Erreichung des Werkerfolgs anzuordnen. Dies beinhaltet auch die Anordnung von

1. Änderungen der Ausführungszeitpunkte sowie
2. von zweckmäßige Änderungen.

Der AN ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen einschließlich Leistungserweiterungen und Nebenarbeiten auszuführen.

4.18.3 Die Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistung erfolgt nach den tatsächlichen Aufwendungen und den im Leistungsverzeichnis vereinbarten Preisen und Zuschlägen. Soweit im Leistungsverzeichnis keine vergleichbaren Leistungen (einschließlich Einzelkosten der Teilleistungen) vereinbart wurden, erfolgt die Vergütung auf Basis der tatsächlich beim AN entstandenen und nachgewiesenen Aufwände der geänderten und zusätzlichen Leistungen zuzüglich angemessener Zuschläge.

4.18.4 Bei geänderten und zusätzlichen Leistungen hat der AN seine Leistungen mindestens mit denselben zeitlichen und kapazitiven Ansätzen wie ursprünglich vereinbart zu erbringen. Bei der Fortschreibung von Vertragsterminen gelten die ursprünglich vereinbarten Ausführungszeiträume für die betreffenden Leistungen fort und die so fortgeschriebenen Vertragstermine sind vom AN einzuhalten.

4.18.5 Streitigkeiten über Grund und Höhe eines Vergütungsanspruchs für geänderte oder zusätzliche Leistungen berechtigen den AN nicht zur Einstellung seiner Leistungen, es sei denn der Auftraggeber verweigert weitere Verhandlungen ernsthaft und endgültig. Das Leistungsverweigerungsrecht erstreckt sich auch dann nur auf die vom Streit betroffenen Leistungsteile.

- 4.18.6 Sofern eine schriftliche Nachtragsvereinbarung nicht zustande kommt und sich die Parteien über die Höhe der zusätzlichen Vergütung für die geänderte, zusätzliche Leistung vor deren Ausführung nicht einig werden, ist der AN dennoch zur Ausführung der geänderten, zusätzlichen Leistung verpflichtet. Ihm steht insoweit kein Leistungsverweigerungsrecht zu. Die Höhe der zusätzlichen Vergütung ist dann im Nachhinein zu ermitteln.

5. Nachunternehmereinsatz

- 5.1 Vertragspartner des Auftraggebers aus diesem Vertrag ist stets und ausschließlich der Auftragnehmer. Die vom Auftraggeber beauftragten Leistungen werden grundsätzlich durch den Auftragnehmer im eigenen Betrieb erbracht, soweit er nicht berechtigt Nachunternehmer nach den Vorgaben dieser Ziffer einsetzt. Der Auftragnehmer sichert mit Vertragsunterzeichnung zu, auf die nach diesem Vertrag und dessen Anlagen geschuldeten Leistungen in seinem Betrieb eingerichtet zu sein.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertragsleistungen ganz oder hinsichtlich abgrenzbarer Teilbereiche auf Dritte (Nachunternehmer) zu übertragen, soweit jeweils vor Beauftragung des Nachunternehmers die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vorliegt, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Dritte/Nachunternehmer überträgt, bleibt er weiterhin in allen Belangen Ansprechpartner für den Auftraggeber und stellt die Koordination der Leistungen des Nachunternehmers im Verhältnis zum Auftraggeber sicher.
- 5.3 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung in Textform erteilen, wenn die Eignung des Nachunternehmers nachgewiesen wurde, insbesondere eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers über die Einhaltung der Besonderen Vertragsbedingungen, insbesondere zur Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen, Verhinderung von Benachteiligungen, Frauenförderung sowie Kontrollen und Sanktionen eingereicht wurde und keine gewichtigen Interessen des Auftraggebers gegen den Einsatz des Nachunternehmers bestehen.

- 5.4 Eine Liste der bereits bei Vertragsbeginn im Angebot des Auftragnehmers benannten Nachunternehmer ist dem Auftraggebers übergeben und wird Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber stimmt mit Abschluss dieses Vertrages der Beauftragung dieser Nachunternehmer zu.
- 5.5 Etwaige während der Vertragslaufzeit vom Auftragnehmer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers eingesetzte Nachunternehmer hat der Auftragnehmer in die Nachunternehmerliste aufzunehmen und diese Liste bei jeder Aktualisierung auch dem Auftraggeber schriftlich spätestens 2 Wochen vor vertraglicher Bindung des Nachunternehmers unter Benennung von Art und Umfang der vorgesehen Übertragung zu übergeben.
- 5.6 Der Auftragnehmer hat vollumfänglich und jederzeit die Qualitätskontrolle seiner Nachunternehmer abzusichern. Insbesondere hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass der Leistungsgegenstand nur zu Vertragszwecken betreten und genutzt wird. Dies beinhaltet auch, dass auf den Flächen des Auftraggebers ausschließlich Arbeitsleistungen erbracht werden und diese niemals sonst vertragsfremd genutzt werden, vor allem auch nicht von vertragsfremden Dritten. Ein Verstoß gegen den letztgenannten Punkt ist ein schwerwiegender Vertragsverstoß, der Schadenersatzverpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber begründet und eine mögliche Kündigung aus wichtigem Grund bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zur Folge haben kann.
- 5.7 Soweit der Auftragnehmer Nachunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag einsetzt, sichert er zu, als Mindestvoraussetzungen auch die Vertragsgrundlagen dieses Vertrages zur Grundlage der Nachunternehmerverträge zu machen. Er hat dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Leistungs- und Formerfordernisse sowie Ankündigungs-, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten auch durch die Nachunternehmer eingehalten werden. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass sämtliche Verpflichtungen zum Nachunternehmereinsatz in sämtliche weitere Nachunternehmerverträge in der Kette der Nachunternehmer aufgenommen werden.
- 5.8 Die Einbindung von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Vertrags- und Ordnungsgemäßheit der Leistungserbringung.

6. Vertragsfristen / Terminplan

- 6.1 Der Auftragnehmer erbringt die geschuldeten Leistungen zu den vereinbarten Ausführungsfristen und/oder innerhalb der vereinbarten Ausführungszeiträume.

- 6.2 Im Leistungsverzeichnis festgelegte Ausführungszeiträume sind für den Auftragnehmer verbindlich.
- 6.3 Anfangstermin, Zwischentermine und Endfertigstellungstermin sind verbindliche Vertragstermine -/fristen.

7. Qualitätskontrolle und strukturierte Dokumentation durch den Auftragnehmer

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach dem Ende der im Terminplan gem. Ziffer 6.2 vereinbarten Ausführungszeiten den Umfang und Qualität zu dokumentieren und diese Dokumentation durch ein Streuprotokoll unverzüglich dem Auftraggeber zu übermitteln (QM-Check = Qualitätsmanagement -Check). Sowohl die Dokumentation als auch die Übermittlung an den Auftraggeber erfolgt auf eigene Kosten des Auftragnehmers. Der QM-Check gehört zur (Teil-) Erfüllungspflicht des Auftragnehmers, sodass die Leistung erst mit Zugang des Ergebnisses des QM-Checks bei dem Auftraggeber als abnahmefähig gilt.
- 7.1.1 Vom Auftragnehmer nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungspflichten sind im QM-Check gleichfalls zwingend auszuweisen. Soweit der Auftraggeber nach Zugang des QM-Checks nicht auf die Erfüllung von im QM-Check als nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungspflichten ausdrücklich schriftlich verzichtet, hat der Auftragnehmer -soweit nachholbar- diese Leistungen innerhalb von 3 Werktagen nach Versenden des QM-Checks (Ziffer 7.1) nachzuholen, ohne dass es einer ausdrücklichen Fristsetzung durch den Auftraggeber bedarf (Nachholungsleistung). Innerhalb gleicher Frist hat der Auftragnehmer die nicht vertragsgemäße Leistung nachzuholen, soweit der Auftraggeber die ihm zur Teil-/Abnahme angebotenen Leistungen nicht abnimmt.
- 7.1.2 Für die Erbringung der Nachholungsleistung gem. Ziffer 7.1.1 gilt Ziffer 7.1 entsprechend.
- 7.1.3 Versäumt der Auftragnehmer das Nachholen der Leistung gem. Ziffer 7.1.1 mindert sich der Werklohn entsprechend dem Wert der nicht vertragsgemäß ausgeführten Leistungen. Versäumt der Auftragnehmer die Anzeige gem. Ziffer 7.1.2 steht dem Auftraggeber ein entsprechendes Zurückbehaltungsrecht zu.
- 7.1.4 Der QM-Check weist folgende Angaben aus:
- Umfang und Qualität der ausgeführten Leistungen
 - Leistungsempfänger (Auftraggeber)

- Objekt (Buchungskreis, WE)
- Zeitraum/Monat
- Angabe des betroffenen Vertrages und Leistungsverzeichnisses
- Übersicht der ausführenden Mitarbeiter/Prüfer, Ausführungstage mit Datum, Uhrzeit

Sofern der Auftragnehmer diese Angaben nur nach vorheriger Benennung durch den Auftraggeber erfüllen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Daten spätestens innerhalb von 3 Werktagen zur Verfügung zu stellen.

7.1.5 Die für den QM-Check einschlägigen Muster sind diesem Vertrag als Anlage beigelegt und werden in dieser Form von den Parteien als verbindlich akzeptiert.

7.2 IT-basierte Protokollierung

7.2.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den QM-Check in IT-gestützter elektronischer Form unter Verwendung eines vom Auftraggeber zu benennenden Systems zu verlangen.

7.2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers die QM-Checks, auf einer vom Auftraggeber bereitgestellten Datenplattform strukturiert nach Vorgabe des Auftraggebers abzulegen und auf dieser zu verwalten.

7.2.3 Soweit die Parteien nicht etwas anderes hierzu schriftlich vereinbaren, trägt der Auftraggeber die mit der IT-gestützten Ausführungsdokumentation verbundenen Lizenzkosten der verwendeten Software und Datenplattform und deren Pflege.

7.2.4 Die Kosten der zur Qualitätskontrolle (insbesondere Erfassung und Dokumentation) notwendigen Hardware (Mobiltelefon, Tablet, Notebook etc.) auf Seiten des Auftragnehmers trägt, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Auftragnehmer.

7.2.5 Im Falle der Anforderung einer IT-gestützten Erfassung durch den Auftraggeber sind die Einzelheiten hinsichtlich der einzusetzenden Software und deren Lizenznutzung sowie der einzusetzenden Hardware zwischen den Parteien in einem gesonderten Nachtrag zu dem jeweiligen Werkvertrag zu vereinbaren.

- 7.2.6 Alle ausgeführten Leistungen innerhalb eines Zeitraums (Ziffer 6.3) sind nach deren Ende elektronisch vom Auftragnehmer zu protokollieren und die Protokollierung entsprechend den Vorgaben auf der Datenplattform zeitnah einzustellen. Die erstellten Protokolle und Arbeitsergebnisse der elektronischen Erfassung (erstellte Daten) stehen mit deren Übermittlung im Eigentum des Auftraggebers und sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 7.3 Bei den Dokumentationspflichten handelt es sich um eine wesentliche Vertragspflicht, deren wiederholte (mindestens zweimalige) Verletzung eine erhebliche Pflichtverletzung darstellt und zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages führen kann.

8. Abnahme

- 8.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer hat hierzu die vollständige Fertigstellung der Leistungen beim Verwalter anzuzeigen (Fertigstellungsmitteilung), wozu ergänzend Ziffer 8.2 gilt.
- 8.2 Teilabnahmen der gem. Ziffer 6.1 i. V. m. mit dem Leistungsverzeichnis funktional abgegrenzten Leistungen sind nach deren jeweiligem vollständigem Abschluss durchzuführen. Der Zugang des Ergebnisses des QM-Checks beim Auftraggeber gem. Ziffern 7.1 bzw. 7.2 steht einer Aufforderung des Auftragnehmers zur Durchführung einer Teilabnahme gleich. Ebenso stellen die Erledigungsmeldungen von nachgeholten Leistungen gem. Ziffer 7.1.1 einer Aufforderung zur Durchführung einer Teilabnahme dar.
- 8.3 Verlangt der Auftraggeber nach Aufforderung zur Abnahme innerhalb von 12 Werktagen keine förmliche Abnahme oder rügt er innerhalb dieser Frist die ihm zur Abnahme angebotene Teil-/Leistung nicht als nicht vertragsgemäß, gilt die Leistung des Auftragnehmers als teil-/abgenommen (Abnahmefiktion). Vom Auftragnehmer gem. Ziffer 7.1.1 selbst als nicht vertragsgemäß erkannte Leistungen müssen nicht ausdrücklich vom Auftraggeber gerügt werden.
- 8.4 Soweit der Auftraggeber bzw. Verwalter eine förmliche Abnahme verlangt, einigen sich die Parteien auf einen Abnahmetermin, der innerhalb von zwei weiteren Wochen Auftragnehmer vor Ort stattfindet. Die förmliche Abnahme findet unter Anfertigung einer Niederschrift in Gegenwart je eines Vertreters des Auftragnehmers und des Auftraggebers bzw. Verwalters statt. Erscheint kein Vertreter des Auftragnehmers, ist der Auftraggeber zur Abnahme ohne ihn berechtigt.

9. Vergütung und Abrechnung

9.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung auf Grundlage dieses Vertrages und des Leistungsverzeichnisses nach entsprechender prüfbarer Abrechnung durch den Auftragnehmer zu leisten.

9.2 Die Parteien gehen von maximal durchschnittlich 35 Schneetagen und 25 Glatteistagen (§ 3 StrReinG Bln bzw. BbgStrG) pro Jahr aus (insgesamt 60 Einsatztage), von denen die Parteien annehmen, dass diese teilweise gleichzeitig auftreten („Einsatzkontingent“).

Für die Vergütung über das Einsatzkontingent hinaus erforderlich werdender Tageseinsätze vereinbaren die Parteien eine Vergütung gemäß nach dem Tagessatz gemäß Ziffer 2. Leistungsverzeichnis sowie eine Begrenzung der insgesamt pro Winterdienstsaison zu zahlenden über das Einsatzkontingent hinausgehende Tagesvergütung auf 25 Tagessätze, siehe Leistungsverzeichnis. Selbst wenn innerhalb einer Winterdienstsaison weitere Tageseinsätze vom Auftragnehmer durchzuführen sind, ist der Auftraggeber lediglich verpflichtet Tagessätze bis zum Erreichen der vorgenannten Tagessatzgrenze zu vergüten, § 313 BGB bleibt bei all dem unberührt.

9.3 Die Tagesvergütung erfolgt einmal für den jeweiligen Einsatztage, auch wenn an diesem Tag erforderlichenfalls mehrere Winterdienstmaßnahmen des Auftragnehmers erforderlich waren.

9.4 Sämtliche im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise und Zuschläge beinhalten alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Kosten für Personal-, Material-, Geräte-, Maschinen-, Entsorgungs-, Dokumentations- und Fahrtkosten.

9.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, innerhalb eines Zeitraums von 1 Monat (Ausschlussfrist) nach Ablauf der Festlaufzeit bzw. der ersten Verlängerungsoption gem. Ziffer 3.2 die Anpassung der im Preisblatt vereinbarten Einheitspreise um 1,5% rückwirkend zum Ersten der Verlängerungsoptionszeitraum zu verlangen. Weitere Preisanpassungsrechte sind nicht vereinbart, § 313 BGB bleibt unberührt.

9.6 Mehr- und Mindermengen gegenüber den im Leistungsverzeichnis zugrunde gelegten Vordersätzen werden ebenfalls mit den im Leistungsverzeichnis vereinbarten Preisen vergütet, eine Anpassung erfolgt nicht. § 313 BGB bleibt unberührt.

- 9.7 Sämtliche Rechnungen müssen prüffähig sein und den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben entsprechen (insb. § 14 UStG, § 14a UStG), die konkret erbrachten Leistungen aufführen sowie die jeweiligen Aufwände (Stunden) oder – bei pauschalierter Abrechnung – die jeweiligen (Teil-) Pauschalen und die die Leistung erbringenden Mitarbeiter benennen.
- 9.8 Eine Rechnung gilt als prüffähig, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.
- 9.9 Die Rechnung ist elektronisch unter Bezug auf den Vertragsgegenstand mit nachfolgender Kurzanschrift zu fertigen und als PDF-Datei unter **rechnung@berlinovo.de** an den Auftraggeber im Adressfeld wie folgt zu senden:

[Auftraggeber]...

c/o Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH, Linkstraße 10, 10785 Berlin

Darüber hinaus ist im Betreff der jeweiligen Rechnung anzugeben:

- Betreff „Werkvertrag über Winterdienste“
 - Bezeichnung der Leistung der Definition der Leistung im Leistungsverzeichnis und unter Bezugnahme der entsprechenden lf. Nr. im Leistungsverzeichnis
 - Angabe zu der Anzahl der Arbeitsgänge des Leistungszeitraums unter Bezugnahme der jeweiligen Leistung nebst lf. Nr. gemäß Leistungsverzeichnis
 - Bezeichnung des Gesamtleistungszeitraums
 - Angabe zum Preis in EUR netto
 - Angabe zum Preis in EUR brutto
- 9.10 Aus der Rechnung muss hervorgehen, dass es sich bei den in Rechnung gestellten (Teilwerk-)Leistungen um solche handelt, die (i) als laufende, wiederkehrende Pflege- und Bewirtschaftungsleistungen qualifiziert werden können und (ii) die als Betriebskosten gegenüber den Mietern des Auftraggebers erkennbar, nachvollziehbar, rechnerisch überprüfbar und abrechenbar sind. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Rechnungen anhand bestimmter Kostengruppen aufzustellen, soweit dies für die Erstellung einer Betriebskostenabrechnung gegenüber den Nutzern des Objekts erforderlich ist. Der Lohnanteil der erbrachten Tätigkeiten muss nicht gesondert in der Rechnung ausgewiesen sein, sofern der Auftraggeber dies nicht gesondert anfordert.
- 9.11 Die Vergütung wird ferner fällig, wenn

- der Auftraggeber das Werk abgenommen hat oder die Abnahme nach Ziffer 8.3 entbehrlich ist (Abnahmefiktion) und kumulativ
- der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat, die die Anforderungen gemäß Ziffern 9.4 bis 9.9 erfüllt.

9.12 Der Auftragnehmer kann von dem Auftraggeber Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Besteller die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Beweislast für die vertragsgemäße Leistung verbleibt bis zur Abnahme beim Unternehmer. § 641 Abs. 3 BGB gilt entsprechend. Die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen.

9.13 Abschlagszahlungen können monatlich begehrt werden. Es gilt die Vermutung, dass die monatlichen Abschläge 1/12 der Summe der Werklöhne der Leistungspositionen betragen, die gem. der Ausführungszeiträume (Ziffer 6.2) über ein Jahr zur Ausführung kommen.

9.14 Für Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, ist die Preisermittlung auf der Grundlage des beauftragten Angebots des Auftragnehmers darzulegen und der Rechnung beizufügen sowie auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.

9.15 Im Falle der Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes (derzeit 19 Prozent) während der Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer die von ihm erbrachten Leistungen und noch zu erbringenden Leistungen nach den dann geltenden gesetzlichen Vorschriften (Überleitungs-/Übergangsvorschriften) auf der Grundlage einer vom Auftragnehmer zu erstellenden, den Anforderungen der Finanzämter genügenden Dokumentation abzurechnen.

10. Versicherung

10.1 Der Auftragnehmer hat eine für die Dauer des Vertrags ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die folgende Mindestdeckungssummen enthalten müssen:

Deckungssumme für Personenschäden: EUR 7.500.000,00;

Deckungssumme für Vermögensschäden: EUR 7.500.000,00;

Deckungssumme für Schäden durch Umwelteinwirkung: EUR 7.500.000,00;

Deckungssumme für Schäden durch Umweltschäden: EUR 3.000.000,000

Deckungssumme für sonstige Schäden: EUR 7.500.000,00.

Deckungssummen für Personen-, Vermögens- und sonstige Schäden jeweils dreifach maximiert, für Schäden durch Umwelteinwirkung und -schäden jeweils einfach maximiert.

- 10.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber innerhalb der Angebotsfrist, spätestens eine Woche nach Erteilung des Zuschlages, eine Kopie der Police der Haftpflichtversicherung in Bezug auf die vertragsgegenständliche Leistung mit den zuvor aufgeführten Mindestdeckungssummen an den Auftraggeber über die gesamte Laufzeit dieses Vertrags zu übergeben.
- 10.3 Der Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes mit mindestens den vorgenannten Merkmalen ist Fälligkeitsvoraussetzung für jedweden Zahlungsanspruch des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber.
- 10.4 Der Auftragnehmer bevollmächtigt den Auftraggeber, jederzeit direkt an den Versicherungsgeber (Haftpflichtversicherer) heranzutreten und Informationen über das Bestehen des Versicherungsschutzes sowie dessen Inhalt und Umfang in Bezug auf diesen Vertrag einzuholen.
- 10.5 Im Falle der Kündigung eines der Versicherungsverträge gemäß Ziffer 10.1 des Vertrags durch den Auftragnehmer oder dessen Versicherer, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bzw. dem Verwalter dies unverzüglich anzuzeigen. Bei einem Wechsel des Versicherers genügt die Übersendung eines neuen Versicherungsnachweises. Soweit der Auftragnehmer eine Gruppen- oder Konzernversicherung abgeschlossen hat, muss er in geeigneter Weise sicherstellen, dass die Absicherung nach diesem Vertrag nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

11. Haftung, Freistellung

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verursachte oder festgestellte Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 11.2 Der Auftraggeber haftet wie folgt:
 - 11.2.1 Die Haftung des Auftraggebers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist auf max. EUR 1,0 Mio. beschränkt. Der Auftragnehmer kann sich bei Schäden, für die er die Haftung zu übernehmen hat, nicht auf die Sachkunde des Auftraggebers berufen. Ein Mitverschulden muss sich der Auftraggeber nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit anrechnen lassen.

- 11.2.2 Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- 11.3 Im Falle Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte wegen einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen, verpflichtet sich der Auftragnehmer innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen, den Auftraggeber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen und Aufwendungen, einschließlich der gesetzlichen Anwaltskosten, freizustellen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
- 11.4 Dies gilt nicht, soweit diese Drittanprüche auf einer Haftungserweiterung im Vergleich zu den für das jeweilige Schuldverhältnis einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beruhen.
- 11.5 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme informieren, wenn Dritte ihm gegenüber unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fallende Ansprüche erheben, und ihm, soweit nach den Umständen des Einzelfalls möglich, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben.
- 11.6 Die Parteien verpflichten sich, einander unverzüglich alle bei ihnen jeweils verfügbaren Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig in Textform mitzuteilen.

12. Compliance

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption sowie des Kartellrechts einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen. Diese Verpflichtung umfasst auch in jedem Fall das Verbot von Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen, durch die der Wettbewerb in rechtswidriger Weise beschränkt wird oder werden soll.

- 12.2 Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen deutsche Antikorruptions- oder Kartellrechtsvorschriften verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag -ggf. auch außerordentlich- zu kündigen.
- 12.3 Der Auftragnehmer erklärt, dass weder gegen ihn noch gegen Mitglieder seiner Leitungsorgane (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) oder gegen Mitarbeiter derzeit wegen Korruptions- oder Kartellrechtsverstößen behördlich oder gerichtlich ermittelt wird.
- 12.4 Im Falle der Nach- oder Unterbeauftragung eines Dritten durch den Auftragnehmer, gewährleistet der Auftragnehmer, dass die vorgenannten Regelungen auch beim Unterauftragnehmer eingehalten werden.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich ungeachtet der gesetzlichen Vorschriften (u. a. BDSG), sämtliche Informationen und Betriebsdaten, die sie aus Anlass oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden.
- 13.2 Die Parteien werden über die vertraulichen Informationen striktes Stillschweigen bewahren und alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um den Zugang und die Kenntnis vertragsfremder Dritter im Hinblick auf die vertraulichen Informationen zu verhindern.
- 13.3 Informationen gelten dann nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Regelung, wenn sie zur Zeit ihrer Bekanntgabe an die empfangende Partei bereits ohne deren Verschulden öffentlich zugänglich und/oder bekannt sind oder dies später werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich überdies, alle das Objekt betreffenden Informationen vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen. Auf seine Projektbeteiligung darf der Auftragnehmer hinweisen. Die Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung nach Beendigung des Vertrags fort.

- 13.4 Eine Weitergabe solcher Informationen, Unterlagen oder Materialien an Mitarbeiter oder Nachunternehmer ist nur in dem Umfang zulässig, wie dies zur vertraglichen Leistungserbringung erforderlich ist. Soweit es zu einer Weitergabe kommt, sind die jeweiligen Mitarbeiter oder Nachunternehmer ebenfalls zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet. Auf Verlangen der jeweils anderen Partei hat der jeweilige Mitarbeiter oder Nachunternehmer eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterschreiben und diese der beantragenden Partei vorzulegen.
- 13.5 Bei Vertragsbeendigung sind sämtliche übermittelten Unterlagen sowie hiervon gefertigte Kopien, Übertragungen auf Datenträger und dergleichen, soweit diese vertrauliche Informationen enthalten, innerhalb von zwei Jahren – nach Vertragsende – herauszugeben, soweit dies nicht möglich ist, zu vernichten und die EDV-Daten zu löschen. Soweit eine Partei dies schriftlich mit angemessener Fristsetzung verlangt, sind diese Pflichten nach Vertragsbeendigung unverzüglich zu erfüllen, wenn die vertraulichen Informationen nicht mehr zur Vertragsabwicklung erforderlich sind.
- 13.6 Die vorgenannten Pflichten bestehen nicht, soweit ihnen zwingende gesetzliche Vorschriften über die Aufbewahrung oder Offenlegung dieser vertraulichen Informationen entgegenstehen oder gegenüber dem Auftragnehmer bestands- bzw. rechtskräftig die Offenlegung behördlich oder gerichtlich angeordnet wurde.

14. Datenschutz

- 14.1 Die Parteien werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), beachten sowie ihre Einhaltung gewährleisten und überwachen.
- 14.2 Alle Datenunterlagen bzw. Datenträger sind betriebssicher aufzubewahren und vor Manipulationen und Verlust zu schützen (Feuer, Einbruch, Diebstahl, Zerstörung etc.).
- 14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für seinen IT-Schutz eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dabei auch, sowohl die von ihm im Rahmen seiner Leistungen eingesetzte bzw. mit Auftraggeber-Systemen verbundene Hard- und Software sowie sonstige Infrastruktur manipulationssicher zu betreiben und vor "Angriffen" von außen und innen zu schützen. Dies gilt auch für Auftraggeber-Systeme, soweit der Auftragnehmer auf diese Systeme Zugriff erhält.

- 14.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

- 14.5 Die Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung nach Beendigung des Vertrags fort.

15. Kündigung

- 15.1 Während der Vertragslaufzeit ist der Vertrag für beide Parteien nicht ordentlich kündbar, was andere Rechte nach dem Gesetz, etwa nach § 323 BGB, unberührt lässt.
- 15.2 Die Vertragsparteien stellen klar, dass die nicht erfolgte Verlängerung der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 3.2 keine Kündigung darstellt und deshalb aus einer nicht erfolgten Vertragsverlängerung keine Rechte jedweder Art zugunsten des Auftragnehmers erwachsen.
- 15.3 Der Vertrag kann von den Parteien aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, was andere Rechte nach dem Gesetz, wie nach § 323 BGB, unberührt lässt.

Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn

- dem Auftragnehmer oder einem seiner Mitarbeiter ein schwerwiegender Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften zur Abführung von Steuern und Sozialabgaben, gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) oder dem Auftragnehmer eine wettbewerbsbeschränkende Abrede im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Last fällt.

Das Vorgenannte gilt auch, soweit der Verstoß durch vom Auftragnehmer eingesetzte Leiharbeitnehmer, einem von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einem der Mitarbeiter dieser Nachunternehmer erfolgt.

In allen vorbenannten Fällen kann sich der Auftragnehmer exkulpieren, indem er dem Auftraggeber entsprechende Unterlagen oder Belege vorlegt, die das fehlende Verschulden der handelnden Personen nachweisen. Weiter kann sich der Auftragnehmer exkulpieren, indem er nachweist, dass nach objektiven Maßstäben alle Kontrollpflichten und Grundsätze zur Compliance eingehalten wurden.

- der Auftragnehmer wiederholt und trotz entsprechender Hinweise des Auftraggebers mit der Durchführung wesentlicher Leistungen in Verzug geraten ist;
- der Auftragnehmer wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrags besonders grob oder wiederholt zuwiderhandelt;
- der Auftragnehmer die Dokumentationspflichten (gemäß Ziffer 7) wiederholt verletzt hat (siehe auch Ziffer 7.3);
- der Auftragnehmer mehrfach und gravierend seine Pflichten verletzt hat, und dies eine weitere Zusammenarbeit für den Auftraggeber unzumutbar macht, insbesondere wenn der Auftragnehmer wiederholt verspätet leistet. Dies gilt für die im Leistungsverzeichnis angegebenen Reaktionszeiten sowie die mit dem Auftraggeber auch kurzfristig vereinbarten Termine;
- der Auftragnehmer den Nachweis einer Versicherung auch nach Ablauf einer Nachfrist nicht beigebracht hat;
- der Auftragnehmer den für die Vertragsabwicklung für den Auftraggeber exklusiven E-Mail Account nach Ablauf einer Nachfrist nicht einrichtet oder nicht für die gem. 4.6 vereinbarte Dauer durchgehend aufrechterhält;
- der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden oder
- der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer/Verleiher schuldhaft die § 8 Abs. 2 und §§ 9 bis 14 BerlAVG resultierenden Anforderungen nicht erfüllt haben.

- Darüber hinaus kann der Auftraggeber aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat; von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt ist; das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Auftragnehmer die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat.
- Der Auftraggeber kann weiterhin von dem Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und die Ausschlussgründe nach § 123 GWB und/oder § 124 GWB abgegeben hat oder wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 123 GWB bzw. § 124 GWB vorliegen, die einen Bezug zur Ausführung dieses Vertrags haben.

15.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.

16. Regelung nach dem BerlAVG

- 16.1 Der Auftraggeber ist bei schuldhafter Nichterfüllung der aus § 9 und § 15 BerlAVG resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder einen vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen vom Auftragnehmer oder von einem vom Unterauftragnehmer beauftragten Verleiher zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.
- 16.2 Zur Absicherung der Verpflichtungen des AN aus § 15 BerlAVG verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem AG, gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) BerlAVG für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des Bruttoabrechnungsbetrages in seiner objektiv richtigen Höhe, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent, an den Auftraggeber zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen vom Auftragnehmer oder von einem vom Unterauftragnehmer beauftragten Verleiher begangen wird.
- 16.3 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt vorbehalten. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

- 16.4 Der Auftragnehmer ist des Weiteren verpflichtet, den Auftraggeber nach Maßgabe der Ziffer 11.3 jeweils von allen Haftungsansprüchen freizustellen, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer oder die von diesen eingesetzten Unterauftragnehmern ihren Verpflichtungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und/oder dem Mindestlohngesetz (MiLoG) nicht nachkommen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 17.2 Erfüllungsort für alle Arbeiten und Leistungen des Auftragnehmers und für die Zahlungen des Auftraggebers ist Berlin.
- 17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin. Abweichend hiervon ist der Auftraggeber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.

17.4 Formvorschriften

Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen bestimmen sich nach dem vorliegenden Vertragstext. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenfalls der gesetzlichen Schriftform, und zwar gilt dies auch für den Verzicht auf die Schriftform im Einzelfall.

E-Mails und Telefax genügen nicht dem Begriff der „gesetzlichen Schriftform“ nach diesem Vertrag. Im Übrigen genügt, wo der Vertrag Schriftform verlangt („schriftlich“), die Textform nach § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail oder elektronisch über eine ggf. vereinbarte IT-Schnittstelle).

- 17.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, insbesondere dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck, am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke in diesem Vertrag.

18. Unterschriften

Der Vertrag wird mit Zuschlag wirksam, eine gesonderte Unterschrift erfolgt nicht.